

nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. Nr. 66 S. 411), die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochen wurden, werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und §§ 19 bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht.

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.

## §11

### Rechte und Pflichten des Kapitäns bei strafbaren Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will, oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsam Genommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist

Anmerkung: Die Rechte und Pflichten des Kapitäns bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Schiffes sind auch

in § 46 der Seemannsordnung geregelt. Die Abs. 1—3 des § 46 entsprechen Abs. 1 bis 3 des §11 EGSStGB/StPO. §46 Abs. 4 der Seemannsordnung lautet:

„(4) Bei der Durchsuchung der Sachen soll der Verdächtige anwesend sein. Ihm ist ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen zu geben, sofern dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnahmen nicht gefährdet wird.“

(4) Diese Bestimmungen gelten bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges für dessen Kommandanten entsprechend.

Anmerkung: Die Pflichten und Rechte des Kommandanten und der Besatzung zur Gewährleistung der Sicherheit an Bord ziviler Luftfahrzeuge werden durch §§ 6 und 7 der entsprechenden VO vom 4. 7. 1972 (GBl. II Nr. 47 S. 539) geregelt Sie lauten wie folgt:

## „§6

(1) Für den Fall einer eingetretenen oder zu erwartenden Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges hat der Kommandant solche Maßnahmen zu ergreifen, daß wirksam Gefahren vorgebeugt wird und Störungen beseitigt werden, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische und persönliche Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen.

(2) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird, dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann.

(3) Wird die Ordnung und Sicherheit durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können diese, insbesondere wenn das Leben und die Gesundheit von Personen gefährdet wird, in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(4) Wird dem Kommandanten bei der Ausübung seiner Befugnisse Widerstand ent-